

Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 24

Nummer 16/2023

21.12.2023

Inhalt

Anmeldung der Lernanfänger zum Schuljahr 2025/2026	2
Allgemeinverfügung des Landesentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforstamt Flechtingen zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger.....	3
Öffentliche Bekanntmachung des in der 26.Sitzung des Hauptausschusses am 15.12.2023 (virtuelle Sitzung) gefassten Beschlusses	8
Amtliche Wahlbekanntmachung - Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Bildung des Stadtwahlausschusses für die allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen am 09. Juni 2024 in der Stadt Halberstadt.....	9
Weihnachtsgrüße der Stadt Halberstadt	11

Anmeldung der Lernanfänger zum Schuljahr 2025/2026

Im Runderlass des Bildungsministeriums vom 01.07.2020 – 23 – 80100/1-1, Bezug: RdErl. des MB vom 01.07.2016 (SVBl- LSA S. 109,200), geändert durch RdErl. vom 15.09.2018 (SVBl. LSA S. 150) ist das Verfahren zur Anmeldung der schulpflichtigen Kinder an Grundschulen geregelt.

Alle Kinder, die bis zum 30.06.2025 das 6. Lebensjahr vollendet haben, sind bei der ihrem Hauptwohnsitz zugeordneten öffentlichen Grundschule anzumelden.

Personensorgeberechtigte müssen ihre Kinder entsprechend der Aufforderung durch die zuständige Grundschule dort anmelden.

Mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 werden sie schulpflichtig und nehmen nach der Einschulung ihren Schulbesuch wahr.

Kinder, die bis zum 30.06.2025 das fünfte Lebensjahr vollenden, können vorzeitig angemeldet werden.

Für die Anmeldung ist der Personalausweis der Personensorgeberechtigten, die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Das Kind ist bei der Anmeldung persönlich vorzustellen.

Anmeldetermine* für:

- **Grundschule „Anne Frank“**
- **Grundschule „Diesterweg“**
- **Grundschule „Freiherr Spiegel“**
- **Grundschule „Goethe“**
- **Grundschule „Miriam Lundner“**

Mittwoch 21.02.2024 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 27.02.2024 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Anmeldetermin* für:

- **Grundschule „Dr. Emanuel Lasker“ (OT Schachdorf Ströbeck)**

Dienstag 13.02.2024 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

** **Hinweis:** Den Schulleitungen ist es freigestellt, in den Aufforderungen/Einladungen konkrete, zeitliche Termine zu vereinbaren.*

Allgemeinverfügung des Landeszentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforstamt Flechtingen zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger

Kiefernborckenkäfer

gemäß § 16 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77)

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch tierische Schaderreger wird für den Bereich der Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden

Altenhausen, Am Großen Bruch, Aschersleben, Ausleben, Beendorf, Blankenburg (Harz), Bördeau, Börde-Hakel, Borne, Bülstringen, Burgstall, Calvörde, Ditfurt, Egel, Eilsleben, Erxleben, Flechtingen, Giersleben, Gröningen, Groß Quenstedt, Güsten, Halberstadt, Haldensleben, Harbke, Harsleben, Hecklingen, Hedersleben, Hohe Börde, Hötensleben, Huy, Ingersleben, Kroppenstedt, Niedere Börde, Nordharz, Oebisfelde-Weferlingen, Oschersleben (Bode), Osterwieck, Quedlinburg, Schwanebeck, Seeland, Selke-Aue, Sommersdorf, Staßfurt, Thale, Ummendorf, Völpke, Wanzleben-Börde, Wefensleben, Wegeleben, Wernigerode, Westheide, Wolmirsleben

zur

Verhinderung eines unkontrollierbaren Massenabsterbens der Kiefer

Folgendes verfügt:

1. Bis zum 29. Februar 2024 sind von den Waldbesitzern gem. § 4 LWaldG (Personen, die die tatsächliche Gewalt über ein Waldflurstück als Eigentümer oder Besitzer ausüben) alle Waldflächen **von Kiefern sowie bereits eingeschlagenem Kiefernholz** mit Befallssymptomen der Kiefernborckenkäfer zu beräumen. Als Befallssymptome gelten eine braun verfärbte oder sich beginnend braun zu verfärbende Krone, eine kahle Krone, Einbohrlöcher der Borkenkäfer auf der Rinde/Borke sowie Überwinterungsstadien der Borkenkäfer unter der Rinde/Borke oder im Holz. Diese Bäume müssen gefällt und unverzüglich aus dem Wald (2.500 m vom nächsten Waldbestand mit Kiefernanteil) transportiert werden, inklusive des Kronenholzes stärker 7 Zentimeter. Alternativ kann das eingeschlagene Holz durch eine sachkundige Person oder ein sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflschG) so behandelt werden, dass von den darin befindlichen Schadinsekten keine Gefahr mehr für gesunde Bäume ausgeht.
2. Die unter Ziffer 1. genannten Waldbesitzer werden verpflichtet, vom Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume sowie Erfolgskontrollen nach der Bekämpfung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Für den Fall der nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen, nicht richtigen Erfüllung oder Nichterfüllung von Tenorziffer 1. dieser Anordnung durch den Waldbesitzer, wird die Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme haben die jeweiligen Waldbesitzer zu tragen. Das eingeschlagene Holz kann verkauft und aus dem Wald transportiert werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt drei Tage nach Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem darauffolgenden Tag wirksam. Sie gilt bis einschließlich 31.05.2024.

Hinweise

1. Für Rückfragen und Beratung zur Maßnahmenumsetzung steht den Betroffenen das Betreuungsförstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen zur Verfügung (Telefonnummer: 039054 9620).
2. Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besonderer Artenschutz) zu beachten.
3. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Betreuungsförstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45 in 39345 Flechtingen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Das Landeszentrum Wald, Betreuungsförstamt Flechtingen, ist als untere Forstbehörde (Waldschutz) gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu Ziffer 1.

Nach § 16 Abs. 3 LWaldG sind die Waldbesitzer zum Schutz Ihres Waldes verpflichtet, vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden. Der Schutz umfasst nach § 16 Abs. 1 LWaldG Maßnahmen der Vorbeugung, Früherkennung, Bekämpfung und Minderung von Schäden durch Schadstoffe sowie tierische, pflanzliche und sonstige Schaderreger, Wild, schädigende Naturereignisse und Waldbrand. Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein extrem erhöhtes Auftreten der o.g. forstlichen Schaderreger (Zwölfzähliger Kiefernborkeäfer (*Ips sexdentatus*) und Sechszähliger Kiefernborkeäfer (*Ips acuminatus*)). Ohne die vorgesehenen Sanierungs- und Bekämpfungsmaßnahmen ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden walddexistenziellen Gefährdung zu rechnen.

Das Landeszentrum Wald kann nach § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG die zur Bekämpfung von Gefahren erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 gegenüber dem Waldbesitzer anordnen.

Der Befall der betroffenen Kiefern stellt eine Gefahr dar. Die Kiefernborckenkäfer schwächen den Baum stark, sodass ein befallener Baum meist auch von anderen Insekten befallen wird und letztendlich abstirbt. Die benannten Kiefernborckenkäfer neigen bei den vorliegenden Umweltbedingungen (durch Dürre und Hitze geschwächte Bäume) zur Massenvermehrung.

Ob das Landeszentrum Wald erforderliche Schutzmaßnahmen anordnet, liegt in seinem Ermessen. Angesichts der hier bestehenden Gefahren und des großflächigen Befalls ist ein Einschreiten geboten.

Der Einschlag der Bäume und die fachgerechte Beseitigung oder Behandlung des befallenen Materials dienen dem Zweck, den nichtbefallenen Teil des Waldes sowie der angrenzenden Waldstücke zu schützen und eine weitere Verbreitung der Schädlinge zu unterbinden.

Der Einschlag sowie die Beseitigung des befallenen Materials/die Behandlung durch Pflanzenschutzmittel sind geeignet, den Befall bislang gesunden Waldes zu verhindern. Sie sind erforderlich, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Ohne Einschlag der Bäume ist eine möglichst umfassende Schädlingsbeseitigung nicht möglich. Zudem ist die fachgerechte Entsorgung bzw. Behandlung des befallenen Materials unumgänglich, um eine weitere Ausbreitung des Kiefernborckenkäfers zu verhindern.

Schließlich sind die angeordneten Maßnahmen auch angemessen. Sie dienen dem nachhaltigen Schutz des Ökosystems Wald. Die Maßnahmen greifen zwar in das Recht auf Eigentum ein, schützen gleichzeitig aber auch den restlichen Bestand des Waldbesitzers. Zudem droht eine Ausbreitung der Schädlinge auf die angrenzenden Waldflächen, was wiederum das Eigentumsrecht anderer Waldbesitzer beeinträchtigen würde.

Angesichts der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, Trinkwasserschutz, der Bodenschutz, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sind die angeordneten Maßnahmen angemessen.

Zu Ziffer 2.

Ein ordnungsgemäßer Vollzug der unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen bedingt eine entsprechende Kontrolle und eine weitere engmaschige Populationskontrolle. Rechtsgrundlage hierfür ist § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG.

Zu Ziffer 3.

Die Maßnahmen aus den Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar. Rechtsgrundlage dafür ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt hier dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs. Wegen des großflächigen Befalls der Wälder in den Landkreisen kann ein eventuelles Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden. Es drohen unmittelbare Gefahren für angrenzende Bäume bzw. angrenzende Waldflächen und damit für das gesamte umliegende Ökosystem. Eine Massenvermehrung kann – wie im Harz in den Jahren 2018 bis 2020 geschehen – zu einem Ausfall ganzer Bestände bzw. zum flächendeckenden Ausfall bestimmter Baumarten führen. Die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen sind enorm und dauern über Jahrzehnte an. Da die befallenen Bäume ohnehin eine Entwertung durch den Käferbefall erfahren, ist eine Entnahme im öffentlichen Interesse zumutbar und stellt durch Erhalt der Nutzungsmöglichkeiten der anfallenden Holzsortimente keine übermäßige Belastung dar.

Zu Ziffer 4.

Sollte den unter Ziffer 1. getroffenen Anordnungen nicht fristgerecht nachgekommen werden, führt das Landeszentrum Wald bzw. ein beauftragter Dritter ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme auf Kosten des Waldbesitzers durch.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 71 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Danach kann die zuständige Behörde eine Handlung, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Vollstreckungsschuldners ausführen.

Das Zwangsgeld als grundsätzlich milderes Mittel ist hier nicht geeignet, da zur Verhinderung der Massenvermehrung des Kiefernborckenkäfers unverzüglich gehandelt werden muss und das Zwangsgeld dies im Zweifel nicht bewirkt.

Zu Ziffer 5.

Eine Allgemeinverfügung darf gem. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 in der Fassung vom 27.02.2023 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 in der Fassung 25.06.2021 öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Im Bereich des Betreuungsforstamtes Flechtingen gibt es über 4.000 Waldbesitzer, von denen nur rund die Hälfte forstlich betreut wird. Einzelfallweise Anhörungsverfahren durchzuführen ist personell nicht leistbar, selbst wenn nur ein Bruchteil der Flurstücke betroffen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass bei einem nicht unerheblichen Teil der Waldflächen der Waldbesitzer nicht bekannt ist und nur über eine umfangreiche und langwierige Nachlassrecherche ermittelt werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des in der 26.Sitzung des Hauptausschusses am 15.12.2023 (virtuelle Sitzung) gefassten Beschlusses

Der Hauptausschuss der Stadt Halberstadt hat dem elektronischen Verfahren gemäß § 54 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zugestimmt und folgende Entscheidungen zur Beschlussvorlage getroffen:

Der **Beschlussvorlage BV 633 (VII/2019-2024) Ausführungsbeschluss zur Sanierungsmaßnahme Holzmarktbrunnen Halberstadt Holzmarkt, 38820 Halberstadt** wurde einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnis des Beschlussvorschlages:

7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Abstimmungsergebnis zum elektronischen Verfahren (§ 54 KVG LSA):

7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)



Nadine Röhrdanz
Stadt Halberstadt
Gemeindeangelegenheiten

Amtliche Wahlbekanntmachung - Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Bildung des Stadtwahlausschusses für die allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen am 09. Juni 2024 in der Stadt Halberstadt

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am 13.06.2023 Sonntag, den **09. Juni 2024**, als Wahltag für die allgemeinen Neuwahlen und die Wahlzeit der Vertretungen bestimmt.

Nach § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 ist für das Wahlgebiet der Stadt Halberstadt ein Wahlausschuss zu bilden. Ich habe auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 in der zurzeit geltenden Fassung entschieden, dass dem Stadtwahlausschuss sechs Beisitzer angehören. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden (§10 Abs. 1 KWG LSA).

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet der Stadt Halberstadt vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir aus den Wahlberechtigten der Stadt Beisitzer/innen sowie ihre Stellvertreter/innen vorzuschlagen.

Gemäß § 4 Abs. 1 KWO LSA weise ich auf folgendes hin:

Die Beisitzer des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 32 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) gelten entsprechend. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt **nicht** innehaben. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 KVG LSA. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt entsprechend § 13 Abs. 2 Ziffern 1 bis 7 KWG LSA vor. Ein Beschäftigter der Gemeinde kann auch dann zum Beisitzer oder Stellvertreter eines Wahlausschusses oder Wahlvorstand berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Zu Beisitzern des Wahlausschusses können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Es können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden bestellt werden; die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

Ich bitte die Vorschläge bis 24.01.2024 unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnanschrift, E-Mail-Adresse und telefonischer Erreichbarkeit der betreffenden Personen im Büro des Stadtwahlleiters, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt einzureichen. Sofern vom Vorschlagsrecht innerhalb der Frist kein Gebrauch gemacht wird, besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung.

Halberstadt, 20.12.2024



Timo Günther
Stadtwahlleiter

Weihnachtsgrüße der Stadt Halberstadt

